

Probleme mit der Umsetzung des Wiesenvogelschutzes im Naturschutzgebiet „Düffel, Kellener Altrhein und Flussmarschen“ (Kreis Kleve)

Daniel Doer, Volkhard Wille & Andreas Barkow

Zusammenfassung

Das Naturschutzgebiet „Düffel, Kellener Altrhein und Flussmarschen“ im Nordwesten des EU-Vogelschutzgebiets „Unterer Niederrhein“ hat eine große Bedeutung für gefährdete Wiesenvogelarten wie die Uferschnepfe (*Limosa limosa*) und den Rotschenkel (*Tringa totanus*). Zahlreiche naturschutzrechtliche Regelungen (EU-Vogelschutzrichtlinie, Naturschutzgebiets-Verordnung, Artenschutzrecht, Umweltschadensgesetz und Cross-Compliance-Auflagen für die EU-Direktzahlungen an Landwirte) regeln den Schutz dieser in Nordrhein-Westfalen vom Aussterben bedrohten Vogelarten. In den Jahren 2010 und 2011 wurden in der Düffel ausgewählte Wiesenvögel flächendeckend kartiert, wobei insgesamt 35 (2010) bzw. 19 (2011) Reviere der Uferschnepfe erfasst wurden. Da die überwiegende Zahl der Reviere auf landwirtschaftlich genutzten Privatflächen lokalisiert wurde, unternahm die NABU-Naturschutzstation Niederrhein e.V. umfangreiche Bemühungen zum Schutz dieser Brutvorkommen. Trotz einer zeitnahen Information der bewirtschaftenden Landwirte und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve über die Vorkommen gefährdeter Wiesenvogelarten wurden im Frühjahr 2010 und 2011 viele Gelege durch die landwirtschaftliche Nutzung zerstört und der Reproduktionserfolg massiv beeinträchtigt. Die Beobachtung warnender Altvögel zum Ende der Jungenführungszeit eignet sich als relatives Maß für den Bruterfolg. In der Düffel wurden so Anteile von 14 % (2010) bzw. 10 % (2011) warnender Paare an den Revierpaaren erfasst. Für den langfristigen Bestandserhalt sind diese Werte bei Weitem nicht ausreichend. Ausgehend von den Untersuchungsergebnissen in den Jahren 2010 und 2011 soll mit diesem Beitrag die unsachgemäße Handhabung geltenden Naturschutzrechts beschrieben werden. Es wird analysiert, warum der Schutz vom Aussterben bedrohter Wiesenvögel trotz strengem gesetzlichen Schutz und Einsatz enormer Finanzmittel in der Praxis häufig scheitert. Daraus werden schließlich Empfehlungen für einen sachgerechten Wiesenvogelschutz abgeleitet.

Summary

Challenges to the conservation of wet meadow birds at the nature conservation area "Düffel, Kellener Altrhein und Flussmarschen" (District of Kleve)

The nature conservation area "Düffel, Kellener Altrhein und Flussmarschen" lies in the northwest of the EU Special Protection Area "Lower Rhine Area". The site has a great importance for the conservation of the populations of threatened meadow bird species such as Black-tailed Godwit (*Limosa limosa*) and Redshank (*Tringa totanus*). There are numerous nature conservation laws and directives (EU Birds Directive, local reserve regulation, law on protection of species, environmental damages act, cross compliance requirements for EU agricultural subsidies) that aim to protect these endangered bird species. Area-wide surveys of selected meadow bird populations took place in the Düffel during the breeding seasons 2010 and 2011 and in total 35 (2010) and 19 territories (2011) of the Black-tailed Godwit were counted. The NABU-Naturschutzstation Niederrhein e.V. undertook great efforts to protect the clutches of the meadow birds, because many of the breeding pairs settled on agricultural grassland without any nature conservation requirements. Many clutches of meadow birds were destroyed during cultivation and therefore the reproduction success was reduced substantially in the spring seasons 2010 and 2011, although the nature conservation authority of the district of Kleve as well as the land users were informed in time about the occurrence of threatened meadow bird territories. The observation of alarmed adults is a good relative measurement for breeding success. In the Düffel proportions of 14 % (2010) and 10 % (2011) of alarmed pairs in relation to all territorial pairs were observed. That is not at all sufficient for the long-term stabilization of the population of Black-tailed Godwits in the region. On the basis of the 2010 and 2011 results, the improper handling of

applicable nature conservation law is described. It is analyzed why the protection of endangered meadow bird species fails in practice, despite strict nature conservation rules and the spending of many financial resources. Finally, recommendations for appropriate meadow bird conservation are presented.

✉ Daniel Doer, Dr. Volkhard Wille, Dr. Andreas Barkow, NABU-Naturschutzstation Niederrhein e.V., Im Hammereisen 27 E, 47559 Kranenburg; daniel.doer@nabu-naturschutzstation.de

Einleitung

1983 wurde vom Land NRW der Europäischen Kommission das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ gemeldet. Darauf aufbauend wurde 1987 das Naturschutzgebiet „Düffel, Kellener Altrhein und Flussmarschen“ (im Weiteren: „NSG Düffel“ genannt) ausgewiesen, um die verschiedenen wertgebenden Arten zu schützen. Dazu gehört insbesondere die Gilde der Wiesenvögel, von denen die Uferschnepfe (*Limosa limosa*, Abb. 8) eine Charakterart ist, die hier mit rund 35 % des nieder-rheinischen Bestandes vorkommt (Wille et al. 2011) und die in diesem Beitrag exemplarisch herangezogen werden soll. Die Uferschnepfe und der Rotschenkel (*Tringa totanus*) werden in der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Nordrhein-Westfalens als vom Aussterben bedroht eingestuft (Sudmann et al. 2008).

Im Zeitraum von 1983 bis 2010 ist der Bestand der Uferschnepfe am Unteren Niederrhein um 67 % zurückgegangen (LANUV 2011, Wille et al. 2011). Dies belegt nachdrücklich, dass die bisher ergriffenen Schutzmaßnahmen unzureichend sind. Zahlreiche naturschutzrechtliche Regelungen wie die EU-Vogelschutzrichtlinie, die NSG-Verordnung, das Bundesnaturschutzgesetz speziell mit dem Artenschutzrecht, das Umweltschadensgesetz und Cross-Compliance-Auflagen für die EU-Direktzahlungen an Landwirte sollten eigentlich den Schutz dieser vom Aussterben bedrohten Vogelart sicherstellen.

In den Jahren 2008 und 2009 wurde festgestellt, dass die Bruten von vielen Uferschnepfen, Rotschenkeln und anderen Wiesenvögeln auf Privatflächen regelmäßig durch Mahd zerstört wurden (vgl. Abb. 3), obwohl die zuständigen Landschaftsbehörden zumindest schon 2009 über die Vorkommen informiert waren. Dies wurde durch die Tatsache begünstigt, dass die verantwortlichen Landschaftsbehörden im Bereich der Düffel schon seit über zehn Jahren auf eine sachgerechte Datengrundlage verzichtet haben – trotz der wichtigen Wiesenvogelbestände! Die für eine erfolgreiche Schutzbemühung unverzichtbaren Daten zu den aktuellen Vorkommen

der bedrohten Arten lagen nicht oder nur sehr unzureichend vor.

In den Frühjahren 2010 und 2011 konnten im Zuge der Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes für das EU-Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein durch das LANUV NRW und weiterer Erhebungen erstmals wieder eine weitgehend flächendeckende Kartierung von Wiesenvogelarten durchgeführt und zum Anlass genommen werden, die sachgerechte Einhaltung geltender Gesetze und Schutzvorschriften anzumahnen.

Untersuchungsgebiet

Das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (Natura2000-Code: DE-4203-401) hat eine große Bedeutung für Wiesenvögel wie Uferschnepfe, Rotschenkel oder Großen Brachvogel (*Numenius arquata*) (Doer et al. 2009, LANUV 2011, Wille et al. 2011). Das Naturschutzgebiet „Düffel, Kellener Altrhein und Flußmarschen“ hat eine Flächengröße von rund 3.800 ha, liegt im Nordwesten des EU-Vogelschutzgebiets „Unterer Niederrhein“ und ist neben der Hetter das wichtigste Brutgebiet für die Uferschnepfe. Rund 130 ha wurden vom Land NRW für Zwecke des Naturschutzes erworben und werden seit etlichen Jahren naturschutzgerecht bewirtschaftet. Darüber hinaus befinden sich knapp 68 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie knapp 20 ha Gewässerfläche im Eigentum des Kreises Kleve, erstere werden größtenteils unter Naturschutzaufgaben an Landwirte verpachtet. Die restlichen etwa 3.500 ha des Naturschutzgebietes befinden sich überwiegend in Privatbesitz (Abb. 1). Im Folgenden werden die wichtigsten vier Teilgebiete des Naturschutzgebietes für den Wiesenvogelschutz vorgestellt.

Teilgebiet Leege-/Reyerbruch (Südbereich)

Dieser südliche Teil des NSG Düffel liegt zwischen Kranenburg und der Bundesstraße B9n. Leege- und Reyelbruch sind Bestandteile der örtlichen Randsenke der ehemaligen Rheinaue, die nördlich an die Stauchendmoräne angrenzt und von dieser zum

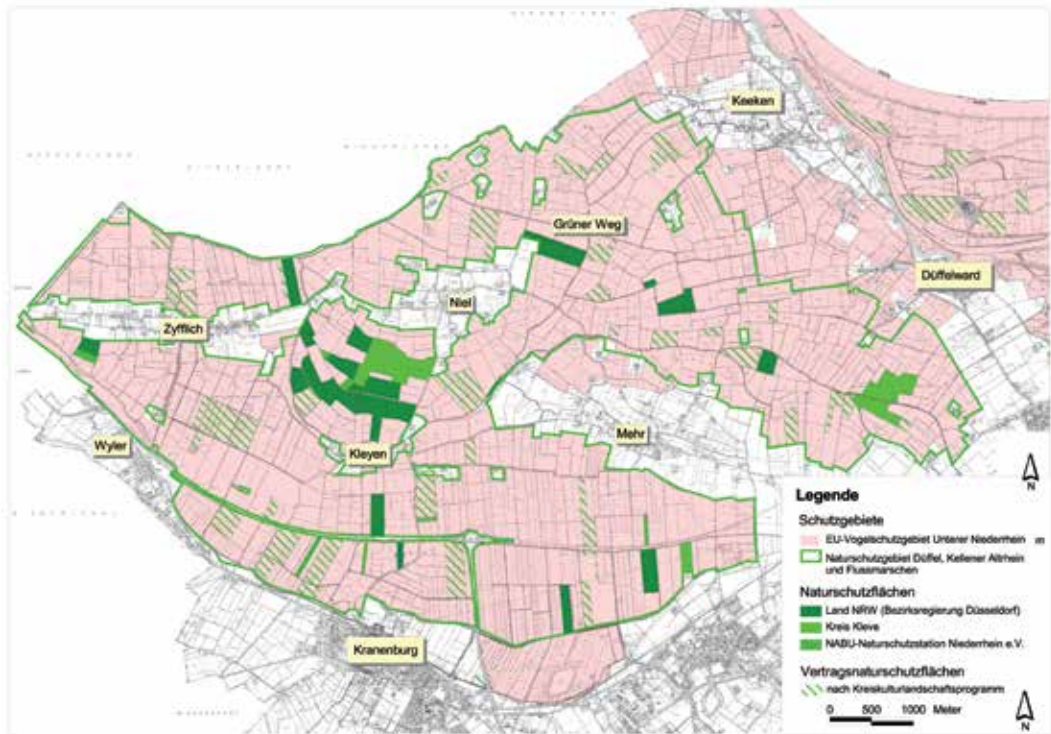


Abb. 1: Übersichtskarte der Düffel mit Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebiets, des Naturschutzgebietes sowie von Flächen im Naturschutzzeigentum (Land NRW, Kreis Kleve, NABU-Naturschutzstation Niederrhein e.V.) und unter Vertragsnaturschutz (Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW @ Geobasis NRW).

Map of the Düffel with the boundary of the EU-Special Protection Area, the nature conservation area and fields in ownership of nature conservation authorities and organizations (Federal State of Northrhine-Westphalia, district of Kleve, NABU-Naturschutzstation Niederrhein) as well as fields with contract nature conservation schemes (geographical basis data of the municipalities and the federal state of NRW @ Geobasis NRW).

Teil mit Hangquellwasser versorgt wird. Aufgrund der tiefen Höhenlagen des Geländes und der guten Wasserversorgung durch die Endmoräne herrschen in diesem Bereich vergleichsweise hohe Grundwasserstände vor (Abb. 2). In den letzten zehn Jahren hat sich das Leegebruch, zusammen mit dem angrenzenden Reyerbruch, zum aktuell wichtigsten Wiesenbrütervorkommen in der Düffel entwickelt.

Teilgebiet Kleyen

Dieses unzerschnittene und störungsarme Teilgebiet liegt im Zentrum der Düffel zwischen der Ortslage Kleyen und den Dörfern Zylflich und Niel. Es liegt relativ niedrig und weist lehmig-tonige Auenböden auf. In den 1970er Jahren kamen hier noch 14 Uferschnepfenpaare vor (van den Bergh et al. 1986). Mit der Naturschutzgebietsausweisung hat das Land NRW hier 67 ha Naturschutzflächen angekauft. Die landeseigenen Flächen werden seit

1997 von der NABU-Naturschutzstation im Auftrag des Landes naturschutzfachlich betreut (Abb. 10; NABU-Naturschutzstation 2010).

Teilgebiet zwischen Niel und Grüner Weg

Nordöstlich von Niel befindet sich ein Grünlandbereich mit 13 ha landeseigener Naturschutzflächen als Kernzone. Im Jahr 2009 wurde im Rahmen der Schutzgebietsbetreuung eine Blänke angelegt (NABU-Naturschutzstation 2010).

Teilgebiet zwischen Mehr und Grüner Weg

Nördlich der Rindernschen Wässerung im Bereich der Ortschaft Mehr sowie Grüner Weg gab es bis Anfang der 1980er Jahre weitläufige Feuchtwiesenbereiche mit großen Uferschnepfenvorkommen, die dann entwässert und zu einem erheblichen Teil in Ackerflächen umgewandelt wurden. Trotz der



Abb. 2: Uferschnepfen-Brutfläche mit natürlicher Senke im Teilbereich Leegebruch vor (links, 8.5.2010) und nach der Mahd (rechts, 18.5.2010).

Breeding site of Black-tailed Godwits with a natural depression at Leegebruch.

© V. Wille, D. Doer

weitgehenden Entwertung halten sich hier immer noch einzelne Uferschnepfenpaare.

Rechtlicher Hintergrund

Verschiedene Regelungen des europäischen und nationalen Naturschutz- und Artenschutzrechtes sowie das EU-Beihilferecht im Bereich der Landwirtschaft haben für den Schutz von Wiesenvögeln wie der Uferschnepfen Relevanz.

Bestimmungen der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die EU-Vogelschutzrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten in Art. 4 Abs. 1 die „geeignetsten Gebiete“ für den Vogelschutz auszuweisen und für einen guten Erhaltungszustand der Arten zu sorgen (Art. 2,3). Im Lichte dieser unionsrechtlichen Vorgaben muss das nationale Recht ausgelegt und angewendet werden. Nach gefestigter Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes obliegt die Pflicht zur richtlinienkonformen Interpretation sämtlichen Trägern in den Mitgliedstaaten.

Das Gebiet „Untere Niederrhein“ wurde 1983 ausgewiesen, wobei die verschiedenen Wiesenvogelarten dabei eine wichtige Rolle spielten. Seitdem ist der Bestand der Uferschnepfen um über 60 % zurückgegangen (Wille et al. 2011). Im Oktober 2006 eröffnete die EU-Kommission mit dem Aufforderungsschreiben an die Bundesrepublik Deutschland das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2001/5003 zum EU-Vogelschutzgebiet Untere Niederrhein (Wille et al. 2009). Das Land NRW hat daraufhin im Jahr 2008 mit der EU-Kommission einen Kompromiss ausgehandelt. Darin verpflichtete sich das Land NRW gegenüber der

EU-Kommission neben einer Gebietserweiterung auch zur Erarbeitung eines Maßnahmenkonzepts für das EU-Vogelschutzgebiet. Mit der Umsetzung der darin vorgeschlagenen Maßnahmen soll ein guter Erhaltungszustand der Zielarten unter den Brut- und Rastvögeln erreicht werden. Das Maßnahmenkonzept wurde im Frühjahr 2011 vorgelegt (LANUV 2011). Darin sind auch umfangreiche Maßnahmen zum Schutz der letzten Uferschnepfenvorkommen enthalten, damit sich die Bestände stabilisieren und bestenfalls wieder der früheren Größe annähern können.

Cross-Compliance-Vorschriften

Alle Landwirte erhalten für ihre landwirtschaftliche Nutzfläche Flächenprämien der EU, die an die Einhaltung verschiedener Vorschriften (sog. Cross-Compliance-Vorschriften) geknüpft sind. Für Natura 2000-Schutzgebiete sind besondere Vorgaben zu beachten: „Es ist verboten, den wild lebenden Vögeln europäischer Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Nester und Eier zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen“ (Zahlstelle Landwirtschaftskammer NRW 2010). Des Weiteren ist es nicht erlaubt, die wild lebenden Vögel europäischer Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (d.h. Maßnahmen mit dem Ziel der erheblichen Störung ohne Ausnahmegenehmigung durchzuführen). Europäische Vogelarten sind dabei sämtliche wildlebende Vogelarten, die in den Mitgliedstaaten heimisch sind. Diese Verbote gelten im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung gemäß § 44 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz dann nicht, wenn

die gute landwirtschaftliche Praxis beachtet wird und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der europäischen Vogelart durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert (Zahlstelle Landwirtschaftskammer NRW 2010). Das Gleiche gilt bei der Verwertung so gewonnener Erzeugnisse und bei der Ausführung einer genehmigten Maßnahme. Im Falle vom Aussterben bedrohter Arten wie der Uferschnepfe greifen daher die Verbotsausnahmen nicht. Problematisch ist die juristisch unklare Definition der lokalen Population. Allerdings ist in diesem Fall die lokale Population der Uferschnepfe – egal ob man diese auf den Niederrhein, die gesamte Düffel oder nur ein Teilgebiet der Düffel bezieht – erheblich betroffen. Verstößt ein Landwirt bei der Bewirtschaftung gegen die oben genannten Schutzvorschriften, müssen die ihm gezahlten Flächenprämien zurückgefordert werden.

Naturschutzverordnung für das Gebiet „Düffel, Kellener Altrhein und Flußmarschen“

1987 wurde das Gebiet unter Naturschutz gestellt. Die aktuelle NSG-Verordnung (i.d.F. vom 14.06.2005, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 2005) beschreibt im Schutzzweck detailliert die durch die EU-Vogelschutzrichtlinie allgemein geschützten sowie die im Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein speziell erwähnten Vogelarten, erlässt aber keine konkreten Vorschriften zur landwirtschaftlichen Nutzung.

Vertragsnaturschutz und weitere Agrarumweltmaßnahmen

Im Rahmen des Programms Ländlicher Raum fördert das Land NRW unter Förderbeteiligung der Europäischen Union (EU) Maßnahmen zur naturschutzgerechten Landwirtschaft. Über Kulturlandschaftsprogramme können Landwirte mit dem zuständigen Kreis z.B. Verträge zur naturschutzkonformen Extensivierung von Grün- und Ackerland abschließen und erhalten im Gegenzug eine finanzielle Entschädigung.

Die verschiedenen Vertragspakete haben jeweils eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren. Eine Extensivierung verlangt die Einhaltung einer Bewirtschaftungsruhe (häufig bis zum 15. Juni), um Gelege und Jungvögel der Wiesenvögel zu schützen. Verstöße gegen die vereinbarten Auflagen können zu finanziellen Rückforderungen seitens des Landes NRW führen. Da der Abschluss von Vertragsnaturschutzpaketen und anderen Agrarumweltmaßnahmen

häufig nach betrieblichen Gründen und nur selten nach den Erfordernissen des Naturschutzes erfolgt, liegen derartige Flächen häufig nicht in den für den Wiesenvogelschutz optimalen Bereichen.

Auflagen bei der Bewirtschaftung landeseigener Naturschutzflächen

Die in den Pachtverträgen festgeschriebenen und langfristig gültigen Bewirtschaftungsauflagen für die landeseigenen Naturschutzflächen sind wirksam und für den Wiesenvogelschutz effektiv. Diese Flächen wurden in der Regel nach den Erfordernissen des Naturschutzes ausgewählt und liegen in der Düffel zumindest teilweise in den Kernbereichen der Wiesenvogelvorkommen. Allerdings hat diese Flächenkulisse eine viel zu geringe Ausdehnung. Die Bewirtschaftungsruhe ist auf den Brutzeitraum von Wiesenvögeln ausgerichtet: Ab dem 15. März dürfen die Flächen nicht mehr bearbeitet werden; zu dieser Jahreszeit findet üblicherweise das Walzen und Schleppen statt. Die erste Mahd darf erst nach dem 15. Juni stattfinden, so dass den Jungvögeln von Wiesenbrütern nach dem Schlupf noch ausreichend Zeit zum Flüggewerden geboten wird. Aufgrund der alljährlichen Brutvogelerfassung ist es im Rahmen der intensiven Schutzgebietsbetreuung der landeseigenen Flächen möglich, flexibel auf die jeweiligen Bedingungen eines Jahres einzugehen. Das bedeutet, dass zum einen Flächen, auf denen keine gefährdeten Wiesenvögel brüten, frühzeitig gemäht werden können. Zum anderen kann die Bewirtschaftungsruhe auch um bis zu einem Monat verlängert werden, wenn auf der jeweiligen Parzelle spät Jungvögel führende Paare festgestellt werden (NABU-Naturschutzstation 2011). Aufgrund der auf den Wiesenvogelschutz ausgerichteten Bewirtschaftungsruhe und ihrer flexiblen Handhabung gelingt hier regelmäßig ein erfolgreicher Wiesenvogelschutz.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und besonderer Artenschutz

Eine landwirtschaftliche Bodennutzung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Uferschnepfe beiträgt oder sogar als deren Hauptverursacher erscheint, ist mit den Zugriffsverboten des Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 und 4 BNatSchG) nicht vereinbar. Werden keine anderweitigen wirksamen Maßnahmen zum Schutz der Uferschnepfe auf Privatflächen ergriffen, ist die zuständige Naturschutzbehörde unmittelbar kraft Gesetzes verpflichtet, gegenüber

den verursachenden Landwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben anzuordnen (§ 44 Abs. 4 S. 3 BNatSchG). Ein Ermessen steht ihr dabei nicht zu Gebote.

Biodiversitätsschaden und Umwelthaftung

Das Umweltschadengesetz (USchadG) aus dem Jahr 2007 als Rechtsakt zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie sieht vor, dass durch eine berufliche/gewerbliche Tätigkeit verursachte Umweltschäden (hier Biodiversitätsschaden an gesetzlich geschützten Arten) vom Schadensverursacher zu vermeiden bzw. zu sanieren sind. Hierdurch wurde auch eine auf dem Verursacherprinzip basierende Verantwortlichkeit für die Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie geschaffen. Potenzielle Betreiber/Unternehmer – z. B. Landwirte – sind verpflichtet, derartige Schäden zu vermeiden. Die Verantwortlichkeit kommt dann zum Tragen, wenn eine berufliche Tätigkeit ausgeübt und der Schaden mindestens fahrlässig verursacht wird (§ 3 Abs 1 S. 2 USchadG). Dies ist vollständig gegeben, wenn ein Landwirt trotz Kenntnis von brütenden Uferschnepfen auf den bewirtschafteten Flächen zur Mahd schreitet. Die zuständigen Behörden haben die Ergreifung erforderlicher Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen zu überwachen und entscheiden nach „Maßgabe der fachrechtlichen Vorschriften über Art und Umfang der durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen“ (§ 8 Abs. 2 USchadG). Die Kosten für die Sanierung müssen vom Verursacher geleistet werden, auch wenn die zuständige Behörde eigenständig Sanierungsmaßnahmen durchführt.

Naturschutzpolitische Situation

In der landwirtschaftlichen Gunstregion der Düffel befinden sich Naturschutz und Landwirtschaft in einem stärkeren Spannungsfeld als in vielen anderen Regionen in NRW. Über viele Jahre wurde die immer wieder auftretende Missachtung geltenden Naturschutzrechts toleriert, bzw. nicht nachhaltig aufgehalten – was sich z.B. in einem durch Luftbildauswertung dokumentierten massiven Verlust von Hecken und Feldgehölzen niederschlägt – trotz der entsprechenden Schutzvorschriften. Von 1999 bis 2010 wurden mit Ausnahme der landeseigenen Flächen keine Kartierungen der Wiesenvogelarten mehr vorgenommen (und auch keiner anderen Artengruppen), so dass den Landschaftsbehörden die notwendige fachliche Grundlage sowohl zum geforderten Monitoring der Wert gebenden Arten

und Lebensräume von Natura-2000-Gebieten, als auch zum sachgerechten Vollzug geltenden Rechts fehlte.

Material und Methoden

Erfassung 2010

Im Frühjahr 2010 wurde auf einer Fläche von ca. 1.800 ha eine Bestandserfassung ausgewählter Wiesenvögel in Teilbereichen der Düffel im Auftrag des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) von der NABU-Naturschutzstation durchgeführt (Abb. 4; LANUV 2011). Für die sechs Arten (Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel, Knäkente *Anas querquedula*, Löffelente *A. clypeata*, Tafelente *Aythya ferina*) wurden drei Kartierungsgänge nach der Revierkartierungsmethode (Südbeck et al. 2005) durchgeführt (Tab. 1). Dabei wurden von öffentlichen Wegen und Flächen in Landeseigentum aus die anwesenden Vögel und ihre Verhaltensweisen erfasst und in Karten eingetragen.

Zusätzlich wurden im Bereich der festgestellten Wiesenvogelvorkommen wöchentlich intensive Zusatzbeobachtungen durchgeführt, um Neststandorte zu ermitteln und zusätzliche Hinweise zum Bruterfolg zu gewinnen. Von Ende März bis Ende Mai wurde so ein umfassendes Bild über die Vorkommen der Wiesenvögel ermittelt. In Abb. 4 ist die Lage der Wiesenvogelvorkommen sowie in Abb. 7 der Verlauf der Kartierungswege und Beobachtungspunkte zu ersehen. Privatflächen wurden zur Kartierung nicht betreten.

Im Bereich der Düffel wurden die Kartierungsgänge jahreszeitlich genau auf den Brutzeitraum der Wiesenbrüter Uferschnepfe, Rotschenkel und Großer Brachvogel abgestimmt.

Tab. 1: Zeitintervalle für die Kartierungsgänge der Brutvogelkartierung im Frühjahr 2010. – *Time schedule for the breeding bird survey in spring 2010.*

1. Begehung	2. Begehung	3. Begehung
25.3.-15.4.2010	16.4.-5.5.2010	6.-25.5.2010

Erfassung 2011

Im Jahr 2011 wurden auf insgesamt 629 ha und bei fünf Begehungen im Zeitraum von Anfang April bis Mitte Juni im Rahmen eines Werkvertrags Wiesenvögel erfasst (vgl. Tab. 2, Abb. 5). Die Kartiermethodik richtete sich nach den Vorgaben für die Revierkartierung bei Südbeck et al. (2005).

Die Ergebnisse der im Auftrag des Kreises Kleve durchgeführten Kartierung wurden im Rahmen einer Akteneinsicht nach dem Umweltinformationsgesetz von der NABU-Naturschutzstation eingesehen. Im Gesamtbereich wurden im Bereich der festgestellten Wiesenvogelvorkommen zahlreiche Zusatzbeobachtungen von den Autoren durchgeführt, um Neststandorte zu ermitteln und zusätzliche Hinweise zum Bruterfolg zu gewinnen.

Tab. 2: Zeitintervalle für die Kartiergänge der Wiesenvogelkartierung in der Düffel im Frühjahr 2011. – *Time schedule for the breeding meadow bird survey in spring 2011.*

1. Beg.	2. Beg.	3. Beg.	4. Beg.	5. Beg.
30.3.-15.4.	16.4.-30.4.	1.-15.5.	16.5.-31.5.	1.-25.6.

Ermittlung von Uferschnepfenrevieren

Entsprechend der methodischen Vorgaben der Revierkartierungsmethode (Fischer et al. 2005, Bibby et al. 1995) wurden Uferschnepfenreviere bei mindestens zweimaliger Feststellung von Revier anzeigenden Verhaltensweisen (z.B. Balzrufe, warnende Altvögel, vgl. Abb. 8) abgegrenzt. Eine dieser Feststellungen musste dabei im Zeitraum 1. April bis 10. Mai erfolgen (Südbeck et al. 2005).

Dokumentation der Kommunikation mit den Behörden

Die gesamte Kommunikation mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve (ULB), der Höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf sowie den betroffenen Landnutzern ist schriftlich dokumentiert. Außerdem wurde beim Kreis Kleve Akteneinsicht nach dem Umweltinformationsgesetz NRW (UIG) genommen, um alle Aktivitäten der zuständigen Behörden in Sachen „Uferschnepfenschutz“ in den Jahren 2010 und 2011 nachvollziehen zu können.

Ergebnisse

Ablauf im Jahr 2010

Mit Ankunft der Wiesenvögel Ende März wurden deren Aufenthaltsbereiche möglichst häufig aufgesucht. Nach den ersten systematischen Kartierungsgängen wurden zwischen dem 6. und 20. April die betroffenen Landwirte persönlich und brieflich sowie die Landschaftsbehörden des Kreises Kleve und der Bezirksregierung Düsseldorf brieflich informiert. Dabei wurde auf die rechtlich gebotenen und notwendigen Schutzmaßnahmen wie eine Bewirtschaftungsruhe hingewiesen.



Abb. 3: Verschiedene bodenbrütende Vogelarten – hier eine Stockente (*Anas platyrhynchos*) in der Hetter – fallen regelmäßig modernen Kreisel-Mähwerken zum Opfer.

*Ground-nesting birds such as this Mallard (*Anas platyrhynchos*) at Hetter regularly fall victim to modern rotary mowers.* © D. Cerff, 6.5.2011

Regelmäßig wurde die ULB des Kreises Kleve über aktuelle Kartierungsergebnisse informiert. Diese lehnte zuerst konkrete Schutzmaßnahmen ab und wurde erst nach nachdrücklichem Hinweis auf die rechtliche Verpflichtung für Schutzmaßnahmen durch den Rechtsanwalt der NABU-Naturschutzstation aktiv. Nach einer Informationsveranstaltung für Landwirte am 11. Mai wurden zuerst auf Anordnung der ULB im Rahmen von Ortsterminen einige kleine Flächen von wenigen hundert Quadratmetern vom Mähen ausgespart – ohne dass dort allerdings Gelege gefunden worden wären. Die übrigen Flächen wurden zur Mahd freigegeben. Auf die Einbeziehung der Orts- und Sachkenntnis der NABU-Naturschutzstation wurde verzichtet, was dazu führte, dass die wichtigsten Brutwiesen gemäht und damit ein Großteil der Bruten zerstört wurde. Der Kreis Kleve begründete dies damit, dass die Ergebnisse der Kartierungen der NABU-Naturschutzstation „nicht zuverlässig seien, da sie von den öffentlichen Wegen aus erfolgten“.

Ablauf im Jahr 2011

Im Frühjahr 2011 beauftragte der Kreis Kleve einen auswärtigen Wiesenvogelexperten mit der Kartierung der Wiesenvögel in den Bereichen der von der NABU-Naturschutzstation im Jahr 2010 festgestellten Vorkommen. Die Landwirte wurden vom Kreis Kleve im Rahmen einer Informationsveranstaltung im Februar über die Vorkommen der bedrohten Wiesenvögel informiert. Wie im Vorjahr verfolgte die

NABU-Naturschutzstation das Brutgeschäft in allen Bereichen mit Wiesenvogelvorkommen und vertraute darauf, dass alle Beteiligten aus den Fehlern des Vorjahres gelernt hätten. Umso größer war die Bestürzung, als am 2. Mai die wichtigsten Wiesen mit Brutvorkommen der Uferschnepfe und des Rotschenkels wiederum gemäht wurden. Noch am 30. April wurden hier Gelege festgestellt und teilweise auch durch den externen Kartierer im Auftrag des Kreises Kleve mit Holzstöckchen in der Nähe des Geleges markiert. Auf telefonische Nachfrage der Verfasser am 3. Mai 2011 beim Kreis Kleve stellte sich heraus, dass der Kreis Kleve – obwohl durch die wöchentlichen Berichte des externen Kartierers über die Reviere der Wiesenvögel informiert – die Landwirte nicht noch einmal konkret über die Wiesenvogelreviere informiert hatte. Mitte Mai wurden auf diesen sehr früh gemähten Flächen einige späte Erst- oder Nachgelege gezeitigt. Bis Mitte Juni wurden Jungvögel führende Paare beobachtet. Allerdings verschwanden die warnenden Altvögel vor dem errechneten Zeitpunkt des Flüggegerdens, so dass für 2011 von erfolglosen Bruten in diesem Bereich ausgegangen werden muss. Der Kreis Kleve lehnte es ab, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Landwirt einzuleiten (Aktenvermerk vom 10. Juni 2011).

Brutbestand

Im Jahr 2010 wurden 35 Revierpaare der Uferschnepfe und 12 Revierpaare des Rotschenkels festgestellt (LANUV 2011). Im Jahr 2011 waren es 19 Revierpaare Uferschnepfe und zwei Revierpaare Rotschenkel (Tab. 3).

Fortpflanzungsperiode 2010

Im Jahr 2010 wurden 12 Uferschnepfen- und 11 Rotschenkel-Revier im Leege- und Reyerbruch auf Privatflächen ohne Vertragsnaturschutz und vier Uferschnepfen- sowie ein Rotschenkel-Revier auf einer Privatfläche mit Vertragsnaturschutz festgestellt. Im Gebiet „Kleyen“ lagen alle sechs Uferschnepfenreviere auf Naturschutzflächen des Landes bzw. des Kreises Kleve. Im Gebiet „Niel/Grüner Weg“ verteilten sich die acht Uferschnepfenreviere je zur Hälfte auf Privatflächen und Naturschutzflächen im Besitz des Landes und die fünf Uferschnepfenreviere im Bereich „Mehr/Grüner Weg“ lagen ausnahmslos auf Privatflächen.

Die wichtigsten Daten des Fortpflanzungsgeschehens sind Tab. 4 zu entnehmen.

Fortpflanzungsperiode 2011

Die Verteilung der Reviere im Jahr 2011 (Abb. 5) ist vergleichbar mit der des Vorjahres. In der Summe

Tab. 3: Revierzahlen von Uferschnepfe und Rotschenkel 2010 und 2011 in den wichtigsten Teilbereichen des NSG „Düffel, Kellener Altrhein und Flussmarschen“.

Territories of Black-tailed Godwits and Redshanks in 2010 and 2011 in the most important parts of the nature conservation area "Düffel, Kellener Altrhein und Flussmarschen".

Wiesenvogelart	Teilgebiete im NSG Düffel							
	Leege-/Reyerbruch		Kleyen		Niel/Grüner Weg		Mehr/Grüner Weg	
	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011
Uferschnepfe – <i>Black-tailed Godwit</i>	16	7-8	6	4	8	7	5	1
Rotschenkel – <i>Redshank</i>	12	2	0	0	0	0	0	0

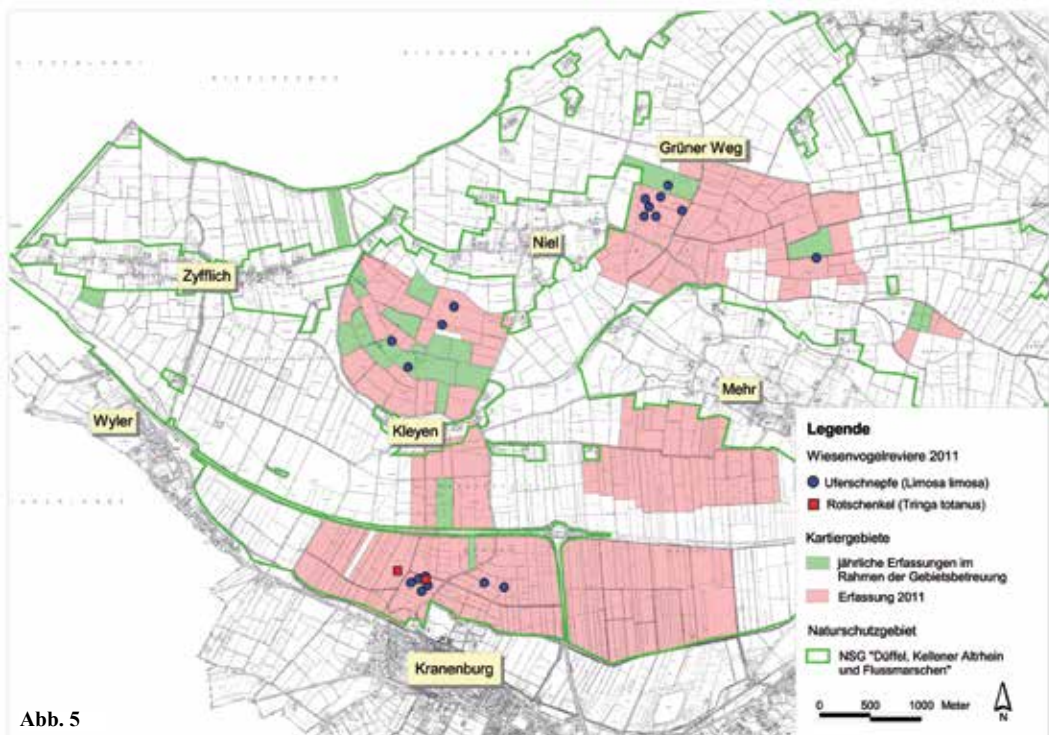
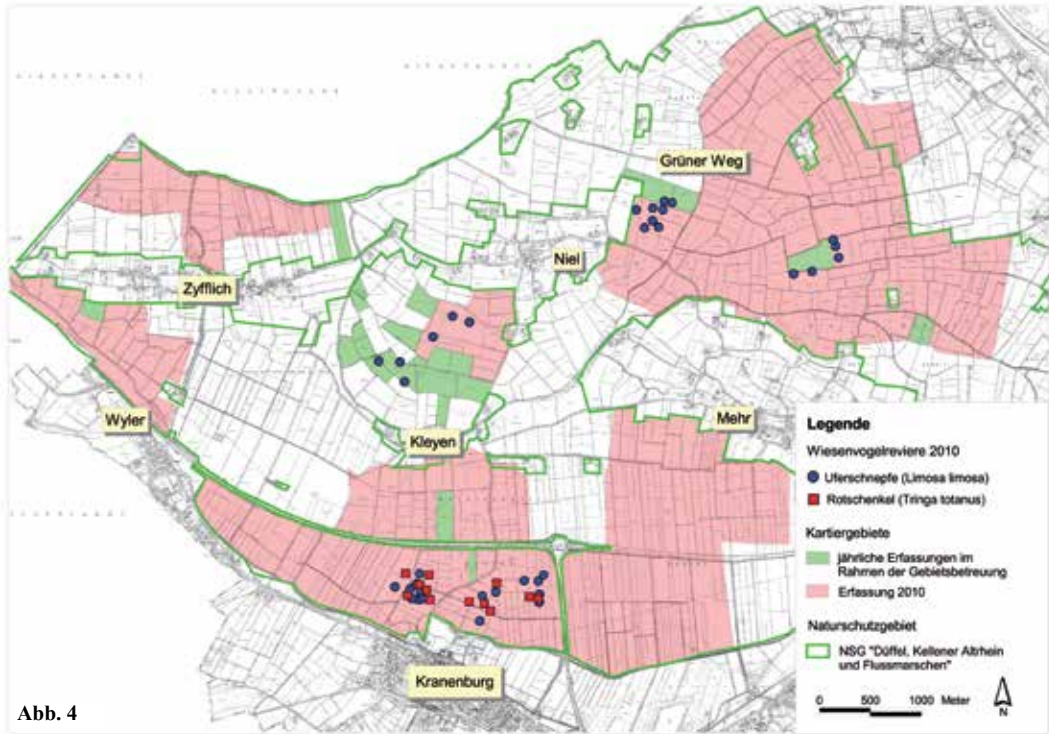
Abb. 4: Karte der Reviere ausgewählter Wiesenvogelarten (Uferschnepfe und Rotschenkel) und der Erfassungsbereiche im Frühjahr 2010 (Daten aus LANUV 2011).

Map of the territories of selected meadow bird species (Black-tailed Godwit: blue circles; Redshank: red squares) and the areas of the different monitoring regimes in the breeding season 2010 (data: LANUV 2011).

Abb. 5: Karte der Reviere ausgewählter Wiesenvogelarten (Uferschnepfe und Rotschenkel) und der Erfassungsbereiche im Frühjahr 2011.

Map of the territories of selected meadow bird species (Black-tailed Godwit: blue circles; Redshank: red squares) and the areas of the different monitoring regimes in the breeding season 2011.

Kartengrundlagen Abb. 4 und 5: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW @ Geobasis NRW



waren aber erheblich weniger Reviere festzustellen. Es gab zum Teil dramatische Rückgänge um mehr als 50 % im Leege-/Reyerbruch sowie im Gebiet „Mehr/Grüner Weg“ bei der Uferschnepfe, sowie einen katastrophalen Rückgang im letzten noch vorhandenen Brutgebiet des Rotschenkels von 12 auf nur noch zwei Revierpaare (-85 %) im Leegebruch (Tab. 3). Im Bereich „Leege-/Reyerbruch“ lagen alle Uferschnepfen- und Rotschenkel-Reviere auf Privatflächen, während im Gebiet „Kleyen“ wie im Vorjahr alle Reviere auf Naturschutzflächen des Landes und des Kreises festgestellt wurden.

Im Bereich „Niel/Grüner Weg“ wurden sechs Uferschnepfenreviere auf Privatflächen und ein Revier auf einer Naturschutzfläche des Landes festgestellt. Eine große Raygrasfläche, auf der im April fünf Uferschnepfenreviere und intensives Brutzeitverhalten (inkl. Nestmulden-Drehen und Scheinbrüten) festgestellt wurden, wurde Anfang Mai umgebrochen.

Auf einer Privatfläche im Bereich „Mehr/Grüner Weg“ wurde 2011 nur noch ein Uferschnepfenrevier festgestellt.

Bruterfolg 2010

Insgesamt wurden im gesamten Untersuchungsgebiet zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Flüggegerdens von Jungvögeln noch maximal fünf Uferschnepfenpaare mit Warnverhalten nachgewiesen. Alle anderen Paare hatten schon zur Zeit der Brut ihre Gelege oder während der Aufzuchtphase ihre Jungvögel verloren.

Im Teilgebiet „Kleyen“ wurden sechs Revierpaare festgestellt. Ende Mai führten davon noch zwei Paare Jungvögel. Am 23. Juni war davon noch ein

warnendes Paar anwesend, so dass hier von einem Bruterfolg ausgegangen werden kann, da die Jungvögel zu diesem Zeitpunkt kurz vor dem Flüggegerden gewesen sein müssen (NABU-Naturschutzstation 2011).

Von den sieben Revierpaaren im Gebiet „Niel/Grüner Weg“ zeigten Ende Mai zunächst noch drei Uferschnepfenpaare Verhalten, das auf Jungvögel hinwies. Da aber am 9. Juni keine warnenden Altvögel mehr festgestellt werden konnten, gab es dort keinen Bruterfolg (Tab. 4; NABU-Naturschutzstation 2011).

Im Bereich „Mehr/Grüner Weg“ wurden in der Jungenaufzuchtphase zwei bis drei Junge führende Paare beobachtet, von denen maximal zwei Brutpaare Bruterfolg hatten.

Im Leege- und Reybruch wurden bis Mitte April noch Wiesen geschleppt. Dabei wurden Gelege von Wiesenvögeln zerstört. Insgesamt wurden in diesem Bereich 16 Revierpaare Uferschnepfe und 12 Revierpaare Rotschenkel festgestellt. Am 17. April wurde die erste brütende Uferschnepfe beobachtet.

Auf einer einzelnen Fläche konnten fünf Uferschnepfennester und drei Rotschenkelreviere festgestellt werden. Am 12. Mai wurde diese Parzelle wenige Tage vor dem Schlupf dieser Nester (Tab. 4) von der ULB des Kreises Kleve zur Mahd freigegeben und daraufhin gemäht. Nach Freigabe der Mahd auf mehreren privaten Grünlandflächen (Mitte Mai) war die Anzahl der verbliebenen Revierpaare stark reduziert. Im Juni konnten in diesem Teilgebiet nur noch zwei bis drei alarmierende Altvögel nachgewiesen werden, so dass hier maximal zwei Paare Bruterfolg hatten.

Tab. 4: Zeitfenster für brutphänologische Eckdaten der Uferschnepfe (Bebrütungsbeginn, Schlupf und Flüggegerden der Jungvögel) in der Düffel 2010 und 2011 basierend auf Feldbeobachtungen, Nestfunden (Kreis-Kartierer 2011) und Literaturangaben (24 Tage Bebrütungsdauer und 32 Tage bis zum Flüggegerden der Jungvögel: Lind 1961, Glutz von Blotzheim et al. 1986, Beintema et al. 1995).

Time frame for breeding phenology of Black-tailed Godwit (start of breeding, hatching and fledging) in the Düffel 2010 and 2011 on the basis of field observations, found nests (surveyer for the district of Kleve) and literature data (24 days incubation and 32 days until fledging of juveniles: Lind 1961, Glutz von Blotzheim et al. 1986, Beintema et al. 1995).

Brutbeginn	Schlupf Jungvögel	Flüggegerden Jungvögel	Bemerkungen
ab 17.04.2010	ab 10.05.2010	ab 12.06.2010	Sichtbeobachtung erster brütender Uferschnepfen im Leegebruch.
ab 23.04.2011	ab 16.05.2011	ab 17.06.2011	Am 23.04.2011 wurde das erste Vollgelege durch den Kreis-Kartierer im Leegebruch gefunden.
ab 11.05.2011	ab 31.05.2011	ab 02.07.2011	Ab dem 08.05.2011 wurden von uns auf der am 2. Mai gemähten Fläche im Leegebruch auf dem Nest sitzende Altvögel beobachtet.

Bruterfolg 2011

Insgesamt hatten im Jahr 2011 maximal zwei von 19 Paaren Uferschnepfen Bruterfolg, die Rotschenkel waren gänzlich erfolglos. Im Teilgebiet „Kleyen“ konnten vier Revierpaare festgestellt werden, wovon zwei Reviere auf Naturschutzflächen des Landes (Abb. 10) und zwei auf Flächen des Kreises lokalisiert wurden. Am 9. Juni führte noch ein Brutpaar Jungvögel. Die Jungvögel dieses Paares könnten flügge geworden sein (Tab. 4).

Im Teilgebiet „Niel/Grüner Weg“ wurden sieben Revierpaare festgestellt: fünf auf einer mit Ackergras bestellten Privatfläche, ein Paar auf einer privaten Grünlandfläche und ein Paar auf Naturschutzflächen des Landes. Ein Grasacker, der im Vorjahr die höchste Revierdichte aufwies, wurde bereits zwischen dem 3. und 5. Mai gemäht und anschließend am 13. Mai für die Maiseinsaat umgebrochen (Abb. 6). In den Tagen vorher wurden dort Männchen beim Drehen von Nestmulden beobachtet. Es ist sehr wahrscheinlich, dass ein Großteil der Nester auch schon Gelege enthielt. Nach der Mahd standen die Vögel noch paarweise ohne das vorher zu beobachtende typische Paarverhalten auf der Fläche. (Nach-)gelege wurden hier nicht beobachtet. Mitte Juni führte ein Paar auf den Grünlandflächen dem Verhalten der Altvögel nach zu urteilen noch Jungvögel. Wenn dieses Paar Jungvögel zum Ausfliegen gebracht haben sollte, war es das einzige erfolgreiche Uferschnepfenpaar in diesem Bereich.

Im Gebiet „Mehr/Grüner Weg“ wurde im April ein Revierpaar festgestellt und später vom Kreis-Kartierer ein Gelege gefunden. Da die Beobachtungen von Altvögeln nach dem 1. Juni abreißen, hatte dieses Paar aber keinen Bruterfolg.

Im Bereich „Leege-/Reyerbruch“ wurden insgesamt sieben Revierpaare festgestellt, wovon allein fünf wie im Vorjahr auf einer privaten Grünlandfläche siedelten. Am 30. April wurden hier drei Nester gefunden, die vom Kartierer des Kreises Kleve teilweise auch mit Stöckchen markiert wurden. Am 2. Mai wurde diese Fläche gemäht, wodurch alle vorhandenen Gelege zerstört bzw. aufgegeben wurden (Abb. 9). Nach Abtransport des Mähgutes wurden mindestens zwei neue Gelege auf dieser Fläche gezeitigt, die Ende Mai zum Schlupf kamen. Es ist unklar, ob es sich hierbei um Nachgelege ausgemähter Paare oder um späte Erstgelege handelte. Am 16. Juni wurden zwei Junge führende Paare beobachtet – eins mit vier Jungvögeln.



Abb. 6: Frisch umgebrochener Grasacker im Teilgebiet „Niel/Grüner Weg“, auf dem im Frühjahr 2011 zuvor fünf Revierpaare der Uferschnepfe festgestellt wurden.

Recently ploughed ray grass field at "Niel/Grüner Weg". Here, five territories of Black-tailed Godwits had been surveyed earlier, in spring 2011.

© D. Doer, 13. Mai 2011

Allerdings sind die Jungvögel dieser Paare vermutlich nicht flügge geworden, da am 1. Juli bereits keine adulten Uferschnepfen mehr in diesem oder in nahen umliegenden Bereichen zu beobachten waren (Tab. 4).

Diskussion

Methoden

Bei den systematischen Kartierungsgängen der NABU-Naturschutzstation Niederrhein in den Jahren 2010 und 2011 konnten die Flächen, aufgrund des vorhandenen Wegenetzes sowie von landeseigenen Naturschutzflächen aus, mit dem Fernglas – und bei Bedarf mit dem Spektiv – vollständig eingesehen und sachgerecht kartiert werden. Entscheidend ist dabei die Einsicht auf die Flächen, die bis zu einer Entfernung von 350 Metern im April problemlos möglich ist. Die Kartierung von Wegen führte zudem dazu, dass wenige Störreize gegenüber den Vögeln verursacht wurden und diese mit ihren natürlichen Verhaltensweisen beobachtet werden konnten.

Die Kartierungen erfolgten nach methodischen Standards, die mit dem LANUV abgestimmt wurden. Die Mitarbeiter verfügen über langjährige Sach- und Gebietskenntnis.

Einige Brutvogelerfassungsmethoden funktionieren auf der Grundlage von Erfassungsreichweiten, z.B. das Distance-Sampling (Marques 2009) oder die

Linienkartierung (Bauer & Mitschke 2005). Dabei werden artspezifische Erfassungsgrenzen ermittelt, um die Wahrscheinlichkeit der Feststellung eines Reviers nach standardisierter Methode zu erhalten (Bibby et al. 1995). Erfahrene Wiesenvogelkarterer gehen für den Wertungszeitraum nach Südbeck et al. (2005) von einer Erfassungsdistanz von 500 m für die Uferschnepfe aus (Hötker, schr. Mitt. 2010). Als vorsichtige Herangehensweise wurden in Abb. 7 Erfassungskorridore von nur 350 m angesetzt, um den Abdeckungsgrad der Wiesenvogelkartierung im Frühjahr 2010 zu verdeutlichen. Dieser liegt auch bei der – im Vergleich zu anderen Untersuchungen – niedrig angesetzten Reichweite von 350 m bei fast 100 % Flächenabdeckung der Wiesenvogelvorkommen (Abb. 7). Entsprechende Erfahrungen existieren auch in den norddeutschen Wiesenvogelgebieten in Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Im niedersächsischen Handbuch zur Wiesenvogelerfassung wird beispielsweise ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von öffentlichen Wegen aus kartiert werden soll (Melter & Hötker 2003).

Die bestmögliche Annäherung an den tatsächlichen Revierbestand eines Gebietes liefert die Revierkartierung mit mehrmaligen Begehungen (Bauer 2005). Südbeck & Fischer (2005) empfehlen daher für die Grundlagenerhebung für Schutzgebietsausweisungen und -management und weitere Aufgaben mit Flächenbezug dringend die Revierkartierung. Durch die mehrmalige Begehung derselben Routen in einer Saison wird ein Übersehen von Revieren oder Brutpaaren unwahrscheinlicher. Außerdem kann durch die Ermittlung von „Papierrevieren“ ein konkreter Flächenbezug hergestellt werden, ohne dass eine sehr aufwändige Nestersuche durchgeführt werden müsste (Bauer 2005). Auf der Basis eines umfangreichen Methodenvergleichs empfehlen auch Nijland et al. (2010) für die Niederlande die Brutvogelrevierkartierung als Basiserhebung von Wiesenvögeln gegenüber der weniger standardisierbaren, aber gleichwohl vielfach angewandten Nestersuche. Zukünftig sollte auch in der Düffel eine Erfassung auf der Basis von flächendeckenden Begehungen erfolgen. Denn zum einen können so spät brütende Wiesenlimikolen vollständig erfasst werden, wenn

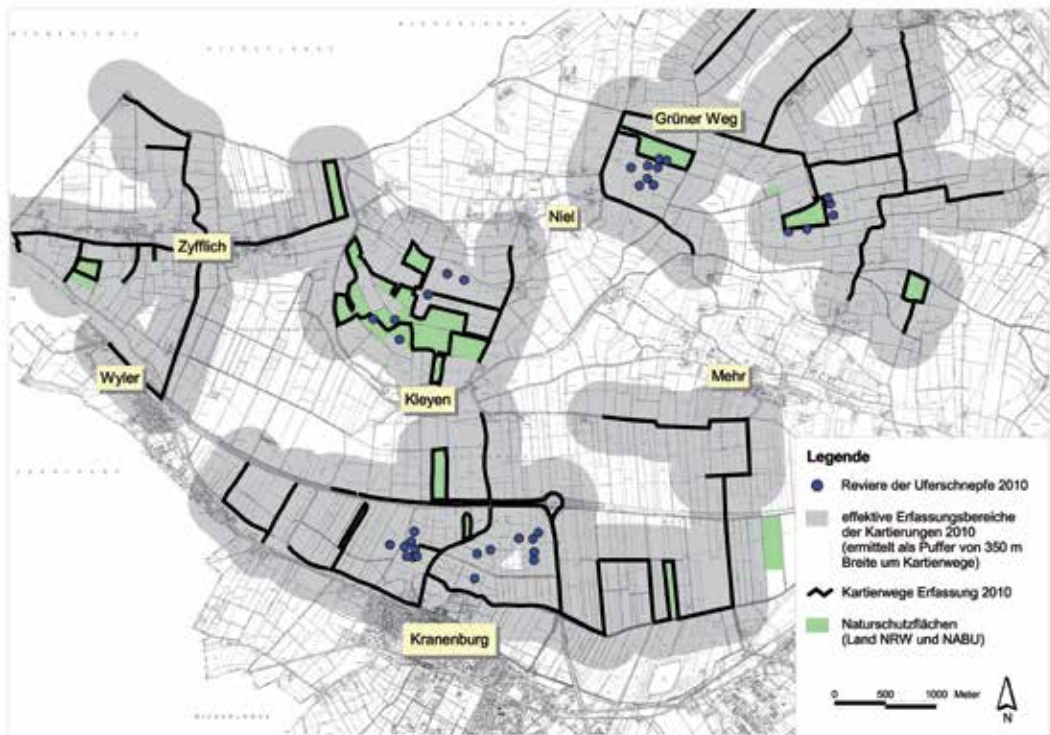


Abb. 7: Karte der effektiven Erfassungsbereiche 2010 (Puffer von 350 m Breite um Kartierwege und Naturschutzflächen im Besitz des Landes NRW und der NABU-Naturschutzstation Niederrhein).

Map of the monitoring corridors 2010 (with buffer of 350 m width along mapping paths and nature conservation fields owned by the federal state of Northrhine-Westfalia and the NABU-Naturschutzstation Niederrhein).

die Vegetationshöhe im Mai und Juni eine Erfassung auf großen Abstand erschwert. Zum anderen ist es nur so möglich, vollständige Revierkartierungen von kleineren Wiesenvogelarten wie dem Wiesenpieper vorzunehmen.

Bedeutung des Gebiets für den Bestandserhalt der Uferschnepfe

Zum Zeitpunkt der Ausweisung des EU-Vogelschutzgebiets Unterer Niederrhein 1983 betrug der Bestand der Uferschnepfe hier rund 300 Paare (Mildenberger 1982; mit Ergänzungen nach Holland & Wille 1991). Bereits zu diesem Zeitpunkt hatte ein Rückgang der Bestände eingesetzt, der sich in der Folgezeit zum Teil dramatisch stark fortsetzte. Die langfristige Bestandsentwicklung der Uferschnepfe in der Düffel und weiteren Teilgebieten des Niederrheins und die dieser Entwicklung zugrundeliegenden Gefährdungsursachen werden von Wille et al. (2011) ausführlich dargestellt.

Innerhalb von NRW hat die Uferschnepfe am Unteren Niederrhein ein Schwerpunktorkommen (Doer et al. 2009). Die landesweite Bestandsentwicklung hängt maßgeblich von den Brutgebieten in diesem Vogelschutzgebiet (VSG) ab. In einigen Jahren brütet die Hälfte des im Jahr 2005 auf 230 Paare geschätzten nordrhein-westfälischen Bestandes am Niederrhein. Hier werden in Teilgebieten auch die höchsten Brutdichten erreicht. Das VSG stellt einen wichtigen brutgeografischen Trittstein zu den niederländischen Beständen her.

Gegen den fortgesetzt negativen Trend im gesamten VSG (LANUV 2011) sind dringend Maßnahmen zu ergreifen, um eine Trendumkehr zu erreichen und eine ausreichend große und überlebensfähige Population am Niederrhein sicherzustellen, wie sie zum Zeitpunkt der Ausweisung des VSG bestand (Wille et al. 2009).

Die Uferschnepfe benötigt feuchtes bis nasses, extensiv genutztes Grünland, bevorzugt in der Nähe von flachen Gewässern (Kleijn et al. 2009a, b). Das Grünland muss im Frühjahr kurzrasig und lückig und darf nicht zu stark gedüngt sein, damit die Nahrungsverfügbarkeit für Altvögel erhalten bleibt. Jungvögel müssen eine lückige, kraut- bzw. blütenreiche Vegetation zur Aufnahme epigäisch lebender Invertebraten als Nahrung der ersten Wochen vorfinden. Eine aktuelle Studie im Projektgebiet des LIFE-Projekts Uferschnepfen-Lebensraum Hetter (Kreis Kleve) legt nahe, dass es sich bei dem Eindringwiderstand der obersten 10 cm des Bodens

um ein gutes Maß für die Habitatqualität von Uferschnepfen handelt (Kleijn et al. 2011). Der Eindringwiderstand sinkt mit zunehmender Bodenfeuchte, gleichzeitig nimmt die Anzahl Regenwürmer in den oberen 10 Bodenzentimetern zu. Die Autoren leiten aus ihren Ergebnissen die Empfehlung ab, dass man ab Eindringwiderständen von mehr als 250 N/cm² Maßnahmen zu einer Erhöhung der Bodenfeuchte, z.B. durch eine Wasserrückhaltung im Gebiet von Beginn des Winters an, vornehmen sollte (Kleijn et al. 2011).

Bruterfolg der Uferschnepfe in der Düffel 2010 und 2011

Nach einem umfangreichen Methodenvergleich empfehlen Nijland et al. (2010) zur relativen Bruterfolgsermittlung die Erfassung warnender Altvögel zum Ende der Jungvogel-Führungszeit. Daraus lässt sich der Anteil warnender Paare an der Gesamtrevierzahl als „Bruto Territorial Succes“ (BTS) errechnen. Im Jahr 2010 wurden maximal fünf warnende Paare von insgesamt 35 Revierpaaren erfasst. Das entspricht einem BTS von 14 %. Dabei ist zu beachten, dass das Jahr 2010 für viele Wiesenvogelarten außergewöhnlich günstig war (Barkow et al. 2010). Bei der Uferschnepfe zeigte sich das an einer besonders hohen Nesterfolgsrate. In der Hetter kamen beispielsweise über 90 % der überwachten Gelege zum Schlupf (Barkow 2010). Die Anzahl von Junge führenden Familien um Mitte Juni 2010 in der Hetter wurde bei einer Revierzahl von 45 auf 12 bis 15 geschätzt. Das entspricht einem BTS von immerhin 26-33 %.

Im Jahr 2011 wurden zwei von 19 Paaren in der Düffel beobachtet, die kurz vor dem Flüggewerden der Jungvögel warnten. Das entspricht einem BTS von gut 10 %. In diesem Jahr ergab sich durch das sehr trockene Frühjahr die Situation, dass die Uferschnepfen ungewöhnlich spät mit der Brut begonnen haben (Doer 2011). So wurden die meisten Nester Ende April im Bereich Leegebruch gefunden, welche dann Anfang Mai zerstört wurden (Abb. 9). Mitte Mai wurden auf der gleichen Fläche erneut Nester gefunden. Hierbei ist es wichtig zu berücksichtigen, dass späte Gelege und Nachgelege oft weniger Eier umfassen, diese signifikant kleiner sind und die Jungvögel deshalb eine schlechtere Kondition und Überlebenschance haben (Teunissen et al. 2008). Insofern haben trotz späten Brutbeginns noch einige Revierpaare Schlupferfolg gehabt. Es gibt aber keine Hinweise auf einen Ausfliegerfolg, da die Beobachtungen von Uferschnepfen in beiden

Wiesenvogelkernbereichen der Düffel am 1. Juli abreißen (Tab. 4).

Der Anteil von 14 bzw. 10 % warnender Paare an den Revierpaaren (vgl. methodische Grundlagen zur Ermittlung des BTS) ist bei weitem nicht ausreichend für einen langfristigen Bestandserhalt der lokalen Population. Denn statistische Berechnungen von Nijland et al. (2010), die auch verschiedene Untersuchungen mit weitergehenden Methoden zur Ermittlung des Reproduktionserfolgs, z.B. über besenderte Küken, einschlossen, ergaben einen notwendigen Anteil von mindestens 50 %, besser aber 65 % warnender Revierpaare.

Da es umfangreiche Literatur zur für den Bestandserhalt notwendigen Mindestreproduktionsrate von Uferschnepfen gibt, soll im Folgenden auch eine Abschätzung der Anzahl flügger Jungvögel pro Revierpaar in der Düffel vorgenommen werden. Wenn man für alle fünf warnenden Paare im Jahr 2010 tatsächlich einen Erfolg von jeweils einem bis maximal zwei flüggen Jungvögeln zugrunde legt, ergibt sich eine Reproduktionsrate der Düffel-Population von 0,14-0,28 Jungvögeln pro Revierpaar. Die entsprechende Schätzung für das Jahr 2011 umfasst 0,1-0,2 Jungvögel/Revierpaar. Auch die höchste geschätzte Reproduktionsrate von 0,28 Jungvögeln/Paar im überregional guten Brutjahr 2010 ist nach der einschlägigen Literatur zu wenig, um eine stabile und langfristig überlebensfähige Population zu sichern. So wird allgemein eine minimale Reproduktionsrate von 0,6 Jungvögeln/Paar als notwendig erachtet, um die Population stabil zu halten (Schekkerman & Müskens 2000). Es scheint also auch am Unteren Niederrhein der niedrige Aufwuchserfolg der Jungvögel eine Rolle beim Bestandsrückgang zu spielen. Die Überlebensraten der Altvögel von Uferschnepfen sind in den letzten Jahrzehnten weitgehend unverändert (Roodbergen et al. 2008). Populationsökologisch ist der geringe Bruterfolg die Hauptursache für den Rückgang der Uferschnepfe (z.B. Schekkerman & Müskens 2000). Damit ist der Schutz von Gelegen, Küken und Jungvögeln als wichtigster Beitrag zum Schutz der Uferschnepfe und anderer Wiesenvögel zu sehen. Bei einer Studie zur Kükenüberlebensrate in intensiv landwirtschaftlich genutzten Grünland-Lebensräumen in den Niederlanden wurden zwar mit 0,3 bis 0,6 flügge gewordenen Küken pro Paar höhere Überlebensraten festgestellt als 2010 und 2011 in der Düffel, diese Rate wird von den Autoren aber dennoch als möglicherweise zu niedrig zum Erhalt des lokalen Populationsniveaus angesehen (Kruk et al. 1997).

Interpretationen aus einem aktuellen Modell zur Entwicklung der Uferschnepfenpopulationen in den Niederlanden geben Anlass zu großer Besorgnis bezüglich des Erfolgs von Wiesenvogelschutzbemühungen: Auf der Basis einer in den letzten Jahren festgestellten Kükenüberlebensrate von 0,3 bis maximal 0,7 Küken/Paar • Jahr ergeben sich selbst bei den optimistischsten Annahmen (hohe Altvogelüberlebensrate von 0,85 und 100 % Brutanteil an der Altvogel-Population) eine Mindest-Überlebensrate von 1,0 ausgeflogenen Küken/Paar • Jahr für einen langfristigen Bestandserhalt der niederländischen Population. Wahrscheinlich ist aber sogar eine Überlebensrate von 1,5 Jungvögeln/Paar • Jahr oder mehr notwendig (Schroeder et al. 2009). Darüber hinaus ist zu beachten, dass ein Methodenvergleich der relativen Bruterfolgsermittlung über warnende Altvögel mit der Bruterfolgskontrolle über individuell markierte und besenderte Vögel unter anderem ergeben hat, dass mit der Ermittlung des relativen Werts BTS eher die Tendenz besteht, den Ausfliegerfolg zu über- als zu unterschätzen (Nijland et al. 2010). Aus den genannten Schwellenwerten und den brutbiologischen Anpassungen ergibt sich die Notwendigkeit, die Brut- und Aufzuchtphase der Uferschnepfe in den wenigen noch verbliebenden Brutflächen unbedingt effektiv und langfristig zu schützen, um ein Erlöschen dieser Brutvorkommen zu verhindern. Dazu müssen aber auch die wichtigsten Gefährdungsfaktoren bekannt sein. Neben Gelegeverlusten durch die Bewirtschaftung können auch Prädation, Nahrungsmangel, Zerschneidung der Lebensräume, Störungen und weitere Faktoren wichtige Ursachen für Verluste von Gelegen, Jungvögeln und Altvögeln während der Brutzeit sein (Wille et al. 2011). Es besteht also auch ein dringender lokaler Forschungsbedarf über den Anteil brütender Paare, deren Überlebensraten und Nest-erfolg und den Anteil bzw. die Anzahl überlebender und schließlich flügge werdender Jungvögel.

Vorgehensweise des Kreises Kleve

Der Kreis Kleve hat 2010 keine Brutvogelkartierung durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben. Statt einer Kartierung wurden die Flächen unmittelbar vor der Freigabe zur Mahd und auch erst aufgrund des schriftlichen Hinweises auf Brutvorkommen durch die NABU-Naturschutzstation aufgesucht und per Augenschein begutachtet. Diese Vorgehensweise ist methodisch völlig unzureichend. Zu diesem Zeitpunkt haben die Wiesenvögel fest gebrütet und sich in der inzwischen hohen Grasvegetation gedrückt.

Balz- und Warnverhalten ist zu diesem Zeitpunkt nicht mehr regelmäßig festzustellen, bzw. erfolgt auch an relativ weit vom Neststandort liegenden Bereichen, um Feinde nicht auf diesen aufmerksam zu machen (Lind 1961, Glutz von Blotzheim et al. 1986). Zum Ende der Bebrütungsphase sitzen Uferschnepfen sehr fest auf dem Nest und verlassen dieses, wenn überhaupt, erst bei unmittelbarer Annäherung eines Menschen. Im Handbuch der Vögel Mitteleuropas wird das ausgeprägte Sich-Drücken von Uferschnepfen in der späten Bebrütungszeit so beschrieben: „Gegen Ende der Bebrütungszeit sitzen Uferschnepfen z.T. sehr fest, drücken sich mit eingezogenem Hals [...] statt zu fliehen, und können dabei (wie zur Abwehr des Störenfrieds) Flügel und Schwanz ausbreiten“ (Glutz von Blotzheim et al. 1986: 223). Auch in praktischen Handbüchern zum Gelegeschutz von Wiesenbrütern wird auf die Tatsache des festen Sitzens (auch bei Stress) zum Ende der Bebrütungsphase hingewiesen (Rüstringer Heimatbund & Landkreis Wesermarsch 2005). Und falls der Vogel auffliegt, dann geschieht das unauffällig und ohne einen Laut von sich zu geben. Ohne Nestfund lässt sich durch eine einmalige Begehung zum Ende der Brutzeit also kein genauer Flächenbezug zum Neststandort herstellen. Die Abwesenheit von Uferschnepfen ist nicht mit der Aufgabe oder dem Verlust eines Geleges gleichzusetzen. Flächen, auf denen im Rahmen der systematischen Kartierungen Brutreviere festgestellt wurden, müssen daher unbedingt von einer Bewirtschaftung verschont werden, auch wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt in der Brutphase einmal keine adulten Vögel festgestellt werden können. Durch das unsachgemäße Vorgehen des Kreises Kleve wurden 2010 große Teile der Uferschnepfenbruten in der Düffel zerstört (Doer et al. 2010).

2011 hat der Kreis Kleve per Werkvertrag eine Wiesenvogel-Erfassung in Auftrag gegeben, um schwerpunktmäßig Nester zu suchen und zu markieren. Der reine Nesterschutz erfüllt jedoch die rechtlichen Anforderungen des Natur- und Artenschutzrechtes genauso wenig wie die des EU-Beihilferechts. Der Kreis Kleve stimmte sich in Sachen Auftragsvergabe und bei allen Wiesenbrüterschutzbemühungen im Jahr 2011 eng mit dem Landwirtschaftsverband ab, unterließ es jedoch sich in vergleichbarer Form mit den örtlichen und sachkundigen Naturschützern abzustimmen und auszutauschen. Während die Ergebnisse der Wiesenvogelerfassung in Teilbereichen, z.B. dem Leegebruch, mit den Ergebnissen der Revierkartierung der NABU-Naturschutzsta-



Abb. 8: Adulte Uferschnepfe im Teilgebiet Leegebruch.

Adult Black-tailed Godwit at Leegebruch.

© D. Doer, 22.6.2011



Abb. 9: Wichtigste Uferschnepfen-Brutfläche im Teilgebiet Leegebruch wurden schon am 3. Mai 2011 frisch gemäht.

This important breeding site of Black-tailed Godwit at Leegebruch had already been mowed on 3rd May 2011.

© D. Doer, 3.5.2011

tion Niederrhein übereinstimmen, gibt es andere Bereiche, in denen deutliche Unterschiede festzustellen waren. So wurden von dem beauftragten, externen Kartierer im Bereich zwischen Niel und Grünem Weg zwar Ende März neun bis zehn Uferschnepfen beobachtet, danach wurde bei vier Kartiergängen bis einschließlich 30. April aber keine einzige Uferschnepfe mehr festgestellt. Bei den Revierkartierungsgängen der NABU-Naturschutzstation Niederrhein wurden demgegenüber im selben Zeitraum immer Uferschnepfen beobachtet. Da diese Uferschnepfen zur Brutzeit regelmäßig die 5-8 km Luftlinie entfernt liegenden Feuchtge-

biete in NATURA 2000-Gebieten auf der niederländischen Seite des Naturraums De Gelderse Poort aufsuchen, weil die Grünlandflächen vor Ort keine ausreichende Nahrung bieten, ist hier die Tageszeit der Kartierung entscheidend. Der externe Kartierer im Auftrag des Kreises Kleve fand schließlich selbst am 6. Mai 2011 auf einem frisch gemähten Grasacker (Abb. 6) mehr als drei Uferschnepfen und bei den anschließenden Terminen je ein Nest auf einer angrenzenden landeseigenen Naturschutzfläche und einer frisch gemähten Privatfläche. Zu diesem Zeitpunkt waren alle Privatflächen gemäht und geeignete Schutzbemühungen für die dortigen fünf weiteren Revierpaare nicht mehr durchführbar, so dass auch hier ein Großteil der insgesamt sieben Uferschnepfenpaare ohne Bruterfolg blieb (s.o.).

Im Sommer 2011 erfolgte eine Akteneinsicht nach Umweltinformationsgesetz beim Kreis Kleve, um das Behördenverhalten nachvollziehen zu können: Der Kreis Kleve hat sich zwar bei seinem Vorgehen auf das Engste mit der Kreisbauernschaft Kleve abgestimmt und auch die wesentlichen Briefe der NABU-Naturschutzstation an den Kreis Kleve wurden an die Kreisbauernschaft Kleve weitergeleitet. Allerdings wurden die wichtigeren, für den ordnungsgemäßen Vollzug unverzichtbaren Informationen über die tatsächlichen Brutvorkommen – und vor allem ihre konkrete, absehbare Gefährdung



Abb. 10: Wichtiger Uferschnepfen-Brutbereich im Teilgebiet „Kleyen“. Aufgrund von Beobachtungen warnender Altvögel Ende Juni 2011 in der Umgebung dieser Flächen gibt es hier Hinweise auf Bruterfolg eines Brutpaares.

Important breeding site of Black-tailed Godwit at Kleyen. Observations of alarmed adults in late June 2011 near to this area indicate potential breeding success.

© D. Doer, 12.5.2011

nicht zeitnah an die bewirtschaftenden Landwirte weitergeben.

Die Mahdfreigaben im Mai 2010 erfolgten ohne Einbeziehung der geforderten besten verfügbaren Daten – in dem Fall die Ergebnisse der systematischen Wiesenvogelkartierung der NABU-Naturschutzstation. Stattdessen wurde auf Grundlage von unsachgemäßen einmaligen Besichtigungen Mahdfreigaben erteilt. Insbesondere im Leegebruch westlich und östlich der Tiggelstraße wurden so Flächen mit 10-11 Uferschnepfen-Revieren (das entspricht mehr als 30 % des Bestands der gesamten Düffel im Jahr 2010) zu früh gemäht (Abb. 12) und Gelege wenige Tage vor dem Schlupf zerstört. Auf einigen Parzellen wurden kleine Bereiche von der Mahd ausgespart; konkrete Nestfunde lagen hier jedoch augenscheinlich nicht zu Grunde.

Im Frühjahr 2011 beauftragte der Kreis Kleve einen externen Wiesenvogelkartierer, der schwerpunktmäßig Nester von Uferschnepfe, Rotschenkel und Großem Brachvogel suchen und markieren sollte, um diese bei der Mahd aussparen lassen zu können. Es wurde jedoch keine Revierkartierung nach Methodenhandbuch (Südbeck et al. 2005) durchgeführt, so dass keine Karten mit Territorien von den erfassten Wiesenvogelarten erarbeitet bzw. vorgelegt werden konnten. Die Reduzierung der Schutzbemühungen auf gefundene Gelege entspricht nicht den Anforderungen der EU-Vogelschutzrichtlinie und des BNatSchG. So verbietet § 44 Abs. 2 BNatSchG, „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“ Die wichtigsten Flächen des in Abb. 11 dargestellten Bereichs wurden auch im Jahr 2011 unsachgemäß früh gemäht, diesmal sogar schon am 2. Mai (Abb. 9) und obwohl mehrere Nester kurz zuvor vom Kartierer des Kreises Kleve direkt im Feld markiert worden waren. Es stellt sich auch die Frage, was von Seiten des Kreises mit den Flächen gemacht worden wäre, nachdem man die Gelege erfolgreich zum Schlupf gebracht hätte? Ohne Reviere, aus denen sich die besiedelten und zur Nahrungssuche genutzten Areale hätten ableiten lassen, wäre allein mit den Fundpunkten von Gelegen nach dem Schlupf nicht mehr viel anzufangen gewesen. Für die kommenden Jahre ist hier dringend ein überzeugendes Konzept vorzulegen.

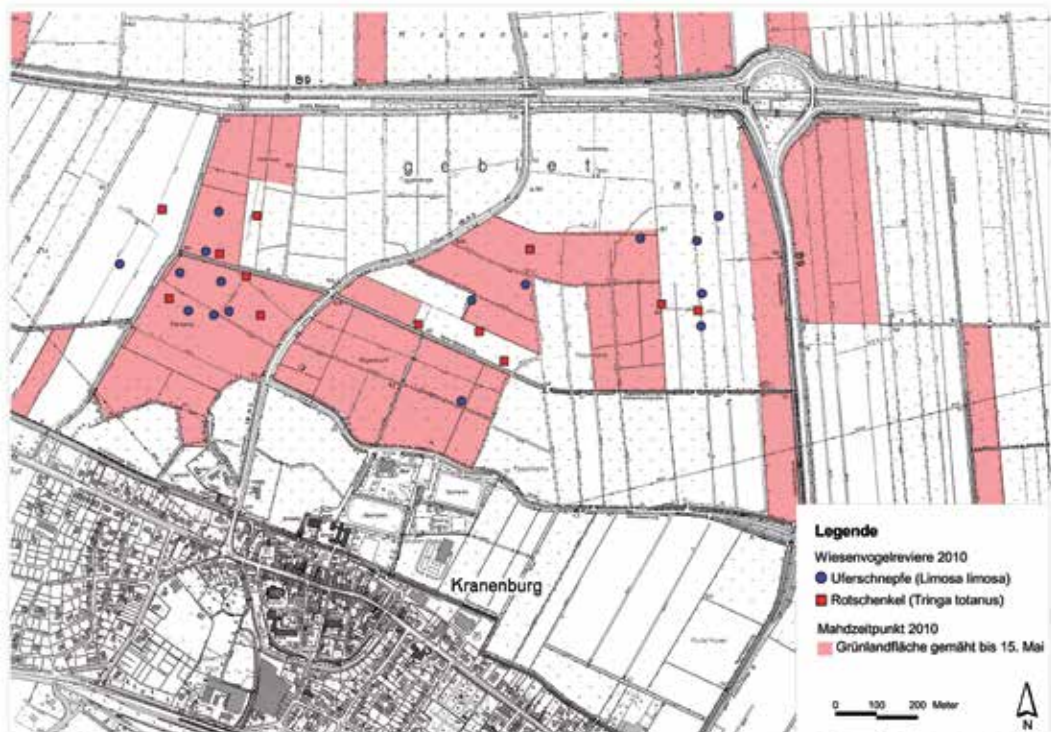


Abb. 11: Karte der Grünlandflächen, die bis zum 15. Mai 2010 gemäht waren, und Lage der Wiesenvogelreviere im Leege- und Reyerbruch im Frühjahr 2010 (Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW @ Geobasis NRW.)

Map of the grasslands that had been mowed before 15th May 2010, and location of territories of the meadow birds (Black-tailed Godwit: brown circles; Redshank: red squares) at Leegebruch and Reyerbruch in the breeding season 2010 (geographical basis data of the municipalities and the federal state of NRW @ Geobasis NRW).

Juristische Bewertung

Verschiedene Rechtsvorschriften sollen den Schutz der vom Aussterben bedrohten Wiesenvögel gewährleisten:

EU-Vogelschutzrichtlinie

Eine wesentliche juristische Grundlage für den Wiesenbrüterschutz ist die EU-Vogelschutzrichtlinie und die sich daraus ableitende Ausweisung des EU-Vogelschutzgebiets Unterer Niederrhein. Die EU-Vogelschutzrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten in Art. 4 Abs. 1 die „geeigneten Gebiete“ für den Vogelschutz auszuweisen und für einen guten Erhaltungszustand der Arten zu sorgen (Art. 2, 3). Im Lichte dieser unionsrechtlichen Vorgaben muss das nationale Recht ausgelegt und angewendet werden.

Die Uferschnepfe wie auch die weiteren gefährdeten Wiesenvogelarten Rotschenkel und Großer

Brachvogel wurden jeweils als Zielarten im Standarddatenbogen des VSG benannt (LANUV 2011) und insofern ist der Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Arten eine europarechtliche Verpflichtung. Nach gefestigter Rechtsprechung des EuGH obliegt die Pflicht zur richtlinienkonformen Interpretation sämtlichen Trägern in den Mitgliedstaaten. Neben den Verwaltungsgerichten haben daher auch die staatlichen Verwaltungsbehörden ihren Beitrag zur Verwirklichung der Richtlinie zu erbringen. Dies wird allerdings immer noch häufig ignoriert.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das Artenschutzrecht im BNatSchG verpflichtet die zuständigen Behörden, Bewirtschaftungsvorgaben gegenüber Landwirten anzuordnen, wenn landwirtschaftliche Nutzung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population bedeu-

ten würde. Der Kreis Kleve ist dieser Verpflichtung in mehreren Einzelfällen in den beiden Jahren nicht nachgekommen.

Besonders unverständlich ist der Verzicht auf die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens gegen den bewirtschaftenden Landwirt im Leegebruch im Frühjahr 2011. Sowohl in den Jahren 2010 als auch 2011 wurden die Landwirte über das Vorkommen von bedrohten Wiesenvogelarten konkret auf ihren Flächen sowie die sich daraus ergebenden Schutzvorschriften informiert. Im Frühjahr 2010 hat die NABU-Naturschutzstation die Landwirte durch einen persönlich überbrachten Brief informiert. Außerdem hatte im Jahr 2011 der Kartierer des Kreises Kleve die gefundenen Nester markiert. Der Landwirt hätte sich auch unabhängig von einer wünschenswerten weiteren Information durch den Kreis Kleve vor der Mahd darüber informieren müssen, ob er hätte mähen dürfen. Da der Landwirt wusste, dass streng geschützte Arten auf der Fläche brüten, hat er unter Umständen vorsätzlich gehandelt und hätte damit nach § 71 Abs. 2 BNatSchG eine Straftat begangen. Für die Prüfung, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit im Spiel war, ist die Staatsanwaltschaft zuständig. Dazu hätte der Kreis das Verfahren an die Staatsanwaltschaft weitergeben müssen, im Fall der Fahrlässigkeit hätte diese das Verfahren an den Kreis zurückgeben können. Dadurch, dass der Kreis das Verfahren nicht weitergegeben und trotz der eindeutigen Fakten sogar von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens abgesehen hat, stellt sich die Frage, ob hier der Vorwurf der Strafvereitelung im Amt erhoben werden kann. Durch die Nichteinleitung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens hat der Kreis die Vernichtung von Gelegen streng geschützter Arten zumindest aber toleriert.

Unabhängig von diesem Einzelfall hat der Kreis Kleve als Untere Landschaftsbehörde eine gesetzliche Sanierungspflicht des eingetretenen Schadens. Dieser lässt sich dadurch ermitteln, dass der festgestellte Bruterfolg mit dem nach zahlreichen Literaturwerten zum Bestandserhalt notwendigen Bruterfolg verglichen wird. Die Sanierungsmaßnahmen müssen geeignet sein, einen entsprechend höheren Bruterfolg im gleichen und den folgenden Jahren zu erreichen.

Naturschutzverordnung

Die gültige Naturschutzverordnung für das Gebiet „Düffel, Kellener Altrhein und Flussmarschen“

(lange auch als „Grundschatz-Verordnung“ bezeichnet) ist dann rechtlich unzureichend, wenn sie auf die Benennung der zur Erreichung der Schutzzwecke notwendigen Schutzvorschriften verzichtet. Die Kritik, dass die NSG-Verordnung für die Düffel keinen ausreichenden Schutz gewährt, wurde bereits kurz nach der ersten Unterschutzstellung geäußert (Kowalski 1986). Mit der Verordnung sollen darüber hinaus die Bestimmungen des EU-Rechtes in nationales Recht umgesetzt werden.

Für den Wiesenvogelschutz relevant sind die Verbote, Grün- in Ackerland umzuwandeln sowie Maßnahmen zur Veränderung der Entwässerungsverhältnisse oder der Veränderung des Oberflächenreliefs durchzuführen. Mit der letzten Anpassung der NSG-Verordnung sind allerdings so genannte Kribben, flache Furchen zur lokalen Abführung von Oberflächenwasser im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft, von dem Verbot ausgenommen worden (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 2005). Die genannten Verbote haben allenfalls mittel- bis langfristig positive Wirkung auf den Lebensraum von Wiesenvögeln. Durch das Fehlen konkreter Vorschriften zur Bewirtschaftung, die einen erfolgreichen Schutz der aufgeführten Arten gewährleisten würden, muss stark bezweifelt werden, ob die ordnungsbehördliche Verordnung den Anforderungen des europäischen Rechtes entspricht.

Cross-Compliance-Vorschriften

Unabhängig von den ggf. strafrechtlich relevanten Tätigkeiten von Landnutzern gemäß Artenschutzrecht und Umweltschadengesetz sind in beiden Jahren in der Düffel Verstöße gegen Cross-Compliance-Auflagen zu verzeichnen. Da nach Meinung der Autoren eine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population der Uferschnepfe durch die Bewirtschaftung zu befürchten war, leitet sich daraus die Verpflichtung ab, entsprechende Landnutzungen nicht vorzunehmen. Eine weitere Voraussetzung für die Wirksamkeit der Cross-Compliance-Vorschriften ist die Informiertheit der Landnutzer. Das war in beiden Jahren in der Düffel der Fall, da die bewirtschaftenden Landwirte über die NABU-Naturschutzstation Niederrhein und/oder den Kreis Kleve über die Vorkommen der gefährdeten Wiesenbrüter informiert worden waren. Im Jahr 2010 hat der Kreis Kleve durch seine Mahdfreigabe die Landwirte aus ihrer Verantwortung entlassen.

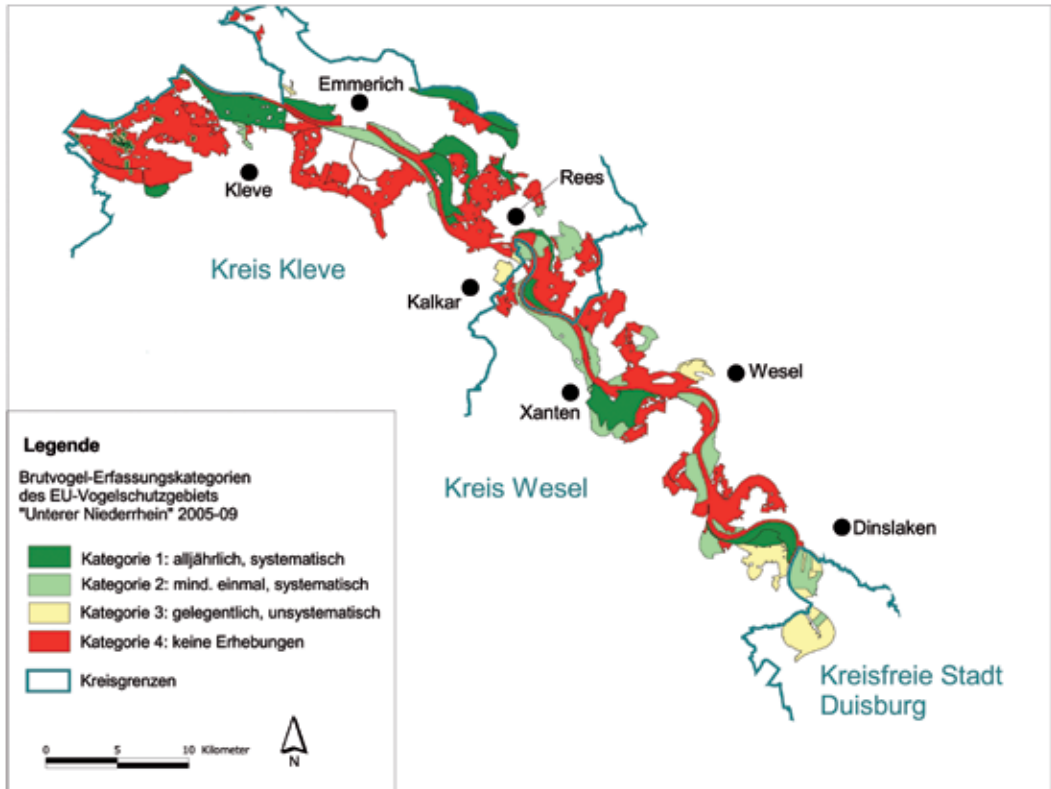


Abb. 12: Brutbestandserfassungen im EU-Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein 2005-2009. Definition der Kategorien: 1: alljährliche Erfassung der Wert gebenden Arten nach dem Standard des DDA-Methodenhandbuchs zur Brutvogelkartierung (Südbeck et al. 2005); 2: mind. eine Erfassung der Wert gebenden Arten nach Methodenstandards (Südbeck et al. 2005) in einem Jahr; 3: gelegentliche und unsystematische Erfassungen der Wert gebenden Arten; 4: ohne Erfassungen der Wert gebenden Arten.

Breeding bird surveys in the EU Special Protection Area Lower Rhine area 2005 to 2009. Definition of the categories: 1: annual survey of key breeding bird species according to standard methods (Südbeck et al. 2005); 2: minimum of one survey of key breeding bird species annually according to standard methods (Südbeck et al. 2005); 3: casual non-systematic surveys of the key bird species; 4: no surveys of the key bird species.

Pflicht zur Sanierung der Biodiversitätsschäden

Eine Überprüfung der Verursachung von Biodiversitätsschäden gemäß Umweltschadengesetz und deren Sanierung ist – zumindest in diesem Einzelfall – angebracht. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die zugrundeliegende Bezugsgröße. Die Fokussierung des Kreises Kleve auf gefundene Nester erscheint hier höchst fragwürdig. Stattdessen sollten die mit standardisierten Methoden ermittelten Reviere (von vom Aussterben bedrohten Vogelarten) Grundlage für die Beurteilung von Biodiversitätsschäden sein.

Datengrundlage

Durch die Erfahrungen in dem hier untersuchten Gebiet zeigt sich, dass zur erfolgreichen Anwendung geltenden Naturschutz- und EU-Beihilferechts eine jährliche Brutbestandserfassung nach den einschlägigen methodischen Standards notwendig ist. Eine Auswertung der Brutbestandserfassungen im gesamten EU-Vogelschutzgebiet in den Jahren 2005 bis 2009 zeigt, dass im Großteil des Gebietes in diesem Zeitraum überhaupt keine Brutbestandserfassung durchgeführt wurde und die zuständigen Behörden insofern nicht in der Lage waren, ihren

gesetzlichen Aufgaben gerecht zu werden (Abb. 12).

Fazit und Schlussfolgerungen für den Wiesenvogelschutz

Die folgenden Schlussfolgerungen lassen sich aus den gemachten Ausführungen für den zukünftigen Wiesenvogelschutz in der Düffel auch für das gesamte VSG und generell ableiten:

1. Zur sachgerechten Umsetzung des Wiesenvogelschutzes ist in allen EU-Vogelschutzgebieten und Naturschutzgebieten mit Vorkommen der entsprechenden Arten eine jährliche Wiesenvogelkartierung nach den international gültigen Kartierstandards durchzuführen (vgl. LANUV 2011).
2. Schutzmaßnahmen müssen sich auf die gesamte Fortpflanzungsperiode und den gesamten Aufenthaltsbereich der Vögel beziehen. Dazu gehört unbedingt eine flächenscharfe, auf das tatsächliche Vorkommen der geschützten Arten abgestimmte Bewirtschaftungsruhe in den Revierbereichen.
3. Der Kreis muss die gesetzliche Verpflichtung zum optimalen Schutz gerade stark gefährdeter Populationen sicherstellen. Das geht nur durch eine deutlich verbesserte Verbindung im administrativen Vorgehen, durch Information der Bewirtschafter, Erfassung der Bestände und Verwendung der sich daraus ergebenden Informationen. Hierbei ist die Einbindung und Nutzung des Fachwissens der ortsnahen betreuenden Einrichtungen inklusive der dort versammelten langjährigen Gebietskenntnis in NRW und darüber hinaus üblich und zu empfehlen.
4. Eine strukturelle Optimierung der Kernflächen des Wiesenvogelschutzes ist dringend notwendig. Dazu gehört der Erwerb der Flächen, die entsprechende Regelung des Grund- und Oberflächenwassers sowie der landwirtschaftlichen Nutzung.
5. Eine intensive Schutzgebietsbetreuung, die u.a. auf alljährlichen Brutvogelkartierungen basiert, ist durch die Möglichkeit einer nutzerfreundlichen, weil flexiblen Handhabung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung zielführend für erfolgreichen Wiesenvogelschutz.
6. Wissenschaftliche Begleitforschung zur Optimierung der Schutzbemühungen.

Dank

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) finanzierte die Erfassungen der

NABU-Naturschutzstation im Rahmen der Zuarbeit zum Maßnahmenkonzept für das VSG Unterer Niederrhein im Frühjahr 2010. Dem LANUV gebührt ein herzlicher Dank für die Finanzierung und die Erlaubnis, diese Daten hier präsentieren zu dürfen, sowie die Bereitstellung von Wiesenbrüterdaten aus dem Jahr 2011. Die intensive Schutzgebietsbetreuung mitsamt alljährlicher Brutvogelkartierungen, welche die Basis für den erfolgreichen Wiesenbrüterschutz auf landeseigenen Naturschutzflächen in der Düffel bildet, wurde durch die Finanzierung des Landes NRW ermöglicht. Jonas Linke und Klaus Nottmeyer gaben wertvolle Hinweise zum Manuskript.

Literatur

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (2005): Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Düffel – Kellener Altrhein und Flussmarschen“ in der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg, Kreis Kleve / 10 Karten (14.05.2005).
- Barkow, A. (2010): Black-tailed Godwit hatching success depends on extensively managed grasslands in the Hetter, Germany. Poster-Präsentation bei der International Wader Study Group, Oktober 2010, Lissabon.
- Barkow, A., S. Klostermann, M. Brühne & D. Doer (2010): Deutliche Bestandserholung der Uferschnepfe in der Hetter. Naturschutz im Kreis Kleve 2/2010: 35-36.
- Bauer, H.-G. (2005): Feldornithologische Erfassungsmethoden – eine Übersicht. In: Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 26-39.
- Bauer, H.-G. & A. Mitschke (2005): Linienkartierung. In: Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 59-68.
- Beintema, A., O. Moedt & D. Ellinger (1995): Ecologische Atlas van de Nederlandse Weidevogels. Haarlem.
- Bibby, C.J., N.D. Burgess & D.A. Hill (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. Raabeul.
- Der Rat der europäischen Gemeinschaften (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). Im Internet am 2.11.2011 abgerufen: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1979/L/01979L0409-20070101-de.pdf>
- Doer, D. (2011): Ein ungewöhnliches Frühjahr in der Düffel. Naturschutz im Kreis Kleve 2/2011: 16-17.
- Doer, D., A. Barkow, V. Wille & S. Sudmann (2009): Der „Untere Niederrhein“: international bedeutsames Feuchtgebiet, Important Bird Area und EU-Vogelschutzgebiet. Charadrius 45: 185-198.
- Doer, D., V. Wille & A. Barkow (2010): Wiesenbrüter in der

- Düffel: Kaum Bruterfolg aufgrund mangelnder Schutzmaßnahmen. Naturschutz im Kreis Kleve 2/2010: 13-15.
- Fischer, S., M. Flade & J. Schwarz (2005): Revierkartierung. In: Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 47-53.
- Glutz von Blotzheim, U.N., K.M. Bauer & E. Bezzel (1986): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 7. 2. durchgesehene Auflage. Wiesbaden.
- Holland, M. & V. Wille (1991): Brutvogelerfassung im Ramsar-Gebiet „Unterer Niederrhein“. Charadrius 27: 161-181.
- Kleijn, D., W. Dimmers, R. Van Kats & D. Melman (2009a): Het belang van hoog waterpeil en bemesting voor de Grutto: I. de vestigingsfase. De Levende Natuur 110: 180-183.
- Kleijn, D., W. Dimmers, R. van Kats & D. Melman (2009b): Het belang van hoog waterpeil en bemesting voor de Grutto: II. de kuikenfase. De Levende Natuur 110: 184-187.
- Kleijn, D., D. Lammertsma & G. Müskens (2011): Het belang van waterpeil en bemesting voor de voedselbeschikbaarheid van weidevogels. In: Teunissen, W.A. & E. Wymenga (Hrsg.): Factoren die van invloed zijn op de ontwikkeling van weidevogelpopulaties. Belangrijke factoren tijdens de trek, de invloed van waterpeil op voedselbeschikbaarheid en graslandstructuur op kuikenovertleving. SOVON onderzoeksrapport 2011/10. SOVONVogelonderzoek Nederland, Nijmegen. A&W-rapport 1532. Bureau Altenburg & Wymenga, Veenwouden. Alterra rapport 2187, Alterra, Wageningen.
- Kowalski, H. (1986): Naturschutz-Verordnungen Düffel und Salmorth (Kreis Kleve) – kein wirklicher Schutz für die Vögel. Charadrius 22: 263-274.
- Kruk, M., M.A.W. Noordervliet & W.J. ter Keurs (1997): Survival of black-tailed godwit chicks *Limosa limosa* in intensively exploited grassland areas in The Netherlands. Biological Conservation 80: 127-133.
- LANUV (2011): Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401. Recklinghausen, Februar 2011.
- Lind, H. (1961): The Behaviour of the Black-tailed Godwit (*Limosa limosa* (L.)). Kopenhagen.
- Marques, T. (2009): Distance sampling: estimating animal density. Significance September 2009: 136-137.
- Melter, J. & H. Hötter (2003): Wiesenvogel-Monitoring in Niedersachsen. Konzeption und Vorschlag einer Gebietskulisse für die Staatliche Vogelschutzwarte im Niedersächsischen Landesamt für Ökologie. Belm, Bergenhusen.
- Mildenberger, H. (1982): Die Vögel des Rheinlandes, Bd. 1. Seetaucher – Alkenvögel. Beiträge zur Avifauna des Rheinlandes 16-18. GRO, Düsseldorf.
- NABU-Naturschutzstation (2010): Jahresbericht 2009 für das Naturschutzgebiet „Düffel, Kellener Altrhein und Flussmarschen“ Teilgebiet „Landeseigene Flächen“. Unveröff. Bericht. Kranenburg.
- NABU-Naturschutzstation (2011): Jahresbericht 2010 für das Naturschutzgebiet „Düffel, Kellener Altrhein und Flussmarschen“ Teilgebiet „Landeseigene Flächen“. Unveröff. Bericht. Kranenburg.
- Nijland, F., H. Schekkerman & W. Teunissen (2010): Methodes monitoring weidevogels. Sovon-onderzoeksrapport 2010/09. SOVON Vogelonderzoek Nederland, Nijmegen.
- Roodbergen, M., Klok, C. & Schekkerman, H. (2008): The ongoing decline of the breeding population of Black-tailed Godwits in The Netherlands is not explained by changes in adult survival. Ardea 96: 207-218.
- Rüstringer Heimatbund & Landkreis Wesermarsch (Hrsg.) (2005): Handbuch Geleeschutz für Wiesenvögel. Broschüre. Nordenham, Brake.
- Schekkerman, H. & Müskens, G.J.D.M. (2000): Do Black-tailed Godwits *Limosa limosa* breeding in grasslands produce sufficient young for a stable population? Limosa 73: 121-134. (in dutch)
- Schroeder, J., M. Hintsch, J. Hooijmeijer & T. Piersma (2009): Faillissement dreigt voor Nederlandse weidevogelbeleid. De Levende Natuur: 333-338.
- Sudmann, S.R., C. Grüneberg, A. Hegemann, F. Herhaus, J. Mölle, K. Nottmeyer-Linden, W. Schubert, W. von Dewitz, M. Jöbges & J. Weiss (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung, Dezember 2008. Charadrius 44: 137-230.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Südbeck, P. & S. Fischer (2005): Welche Methode zu welchem Zweck? In: Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 40-46.
- Teunissen, W., C. Klok, D. Kleijn & H. Schekkerman (2008): Factoren die de overleving van weidevogelkuikens beïnvloeden. Directie Kennis, Ministerie van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit, Ede.
- van den Bergh, L.M.J., J. van Leuween, D. Möller, G. Müskens, J. Thissen & D. Visser (1986): Die Vögel der Düffel im Kreis Kleve. Beiträge zur Avifauna des Rheinlandes 24.
- Wille, V., A. Barkow, J. Linke & N. Feige (2011): Langfristige Entwicklung des Brutbestandes der Uferschnepfe *Limosa limosa* am Unteren Niederrhein. Charadrius 47: 122-140.
- Wille, V., D. Doer & A. Barkow (2009): Das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ – Nagelprobe für das europäische Naturschutzrecht. Berichte zum Vogelschutz 46: 85-108.
- Zahlstelle Landwirtschaftskammer NRW (2010): Cross Compliance 2010. Informationen über die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance). Broschüre. Ausgabe 2010.